

6. VERBRECHEN und STRAFEN

Von unwissenden Angeklagten zu »zweibeinigen Schädlingen« und demaskierten Feinden

6.1 Einleitung: Rückständige Menschen oder Volksfeinde vor Gericht?

Zu Beginn der 1920er Jahre verfasste die Ärztin Elizaveta Demidovič eines der frühesten Hygienegerichte mit dem langen, sprechenden Titel *Gericht über den Bürger Kiselev, der angeklagt wird, seine Frau mit dem Tripper angesteckt zu haben, worauf diese Selbstmord beging* (*Sud nad gr. Kiselevym po obvineniju ego v zaraženii ženy ego gonorrej posledstviem čego bylo ee samoubijstvo*, 1922)¹. Der für die frühe Phase des Genres typische lange Titel nimmt bereits das tragische Schicksal des Angeklagten und seiner Familie vorweg, das im Gerichtsprozess rekonstruiert wird: Nachdem der angeklagte Kiselev seiner Frau den Tripper verheimlicht und sie angesteckt hatte, stirbt als Folge das gemeinsame Kind. Von Schuldgefühlen geplagt, begeht die Frau Selbstmord. Das Gerichtsdrama erreicht seinen (melo)dramatischen Höhepunkt, als der angeklagte Kiselev das letzte Wort spricht.

»Genossen Richter, hier mein letztes Wort. Warum hat man mich nicht früher vor Gericht gestellt ... Warum richtet man nicht über uns, denn solche, wie mich, gibt's tausende. Mich kannten Sie nicht, ich wurde nicht erwischt, aber denken Sie, dass ich es wusste? Dass ich wusste, was ich tue, dass ich wusste, dass ich mich mit dieser Krankheit angesteckt habe? Wenn ich doch auf meinem Weg nur einmal das, was ich hier heute hörte, gehört hätte; glauben Sie, ich würde nicht auf der Anklagebank sitzen ... und meine Frau würde noch leben ... (Pause). Verurteilen Sie mich oder sprechen Sie mich frei, mir ist es egal, aber denken Sie daran, dass alles anders gekommen wäre, wenn meine Mutter oder die Schule mir von Kind an die Wahrheit gesagt hätten.«²

1 Demidovič, *Sud nad gr. Kiselevym*.

2 Ebd., S. 53f. »Тов. судьи, вот мое последнее слово. Почему меня не судили раньше... Почему нас не судят, ведь таких, как я, тысячи. Вы меня не знали, я не попался, а вы думаете, я то знал? Знал, что я делаю, знал, что я заражен такой болезнью? Если бы мне на своем пути хоть раз удалось услышать то, что я слышал здесь сегодня,

Das letzte Wort des Angeklagten offenbart die Transformation, die er durch den Gerichtsprozess vom unwissenden zum aufgeklärten, bewussten Menschen durchlaufen hat. Erst durch die Anklage und den Prozess hat er selbst die »Wahrheit« über seine Krankheit und sein eigenes Verhalten erfahren. Erst das Gericht hat ihn gänzlich aufgeklärt und ihm das Wissen gebracht, das er schon viel früher gebraucht hätte, damit er nicht auf der Anklagebank gelandet wäre.

Dieses Bekenntnis im letzten Wort des Angeklagten ist charakteristisch für die frühen Agitgerichte, in denen es stets der Gerichtsprozess selbst ist, der läuternd auf die Angeklagten wirkt: Wie in den beiden vorigen Kapiteln bereits gezeigt, durchlaufen die Angeklagten im Verlauf des Prozesses einen Wandel, der im umfassenden Geständnis zum Ende des Stückes sichtbar wird. Nicht erst der Vollzug des Urteils (die Strafe), der im Normalfall nicht Teil der Theateraufführung ist, sondern vielmehr der Gerichtsprozess selbst transformiert die Angeklagten, die in den frühen Agitgerichten gewöhnlich »Ewiggestrige« waren: Analphabeten oder Alkoholiker, Frauen, die aufgrund ihrer Armut ihr Kind verstossen haben oder in die Prostitution gezwungen wurden, ungebildete Arbeiter, die Schundbücher gelesen und aus Versehen Bücher aus der Bibliothek beschädigt haben, oder alte Frauen, die wie bereits vor der Revolution weiterhin illegal Aborte durchgeführt haben. Exemplarisch machen die Angeklagten als noch rückständige, »unbewusste« Menschen die Gesellschaftsschichten und -strukturen sichtbar, die noch nicht revolutioniert, noch nicht in die neue Zeit überführt worden sind.

Das vorliegende Kapitel schliesst eng an die beiden vorigen Kapitel zur Figur des Staatsanwalts (als Ersatz für den Gerichtsexperten) sowie zur Figur des Verteidigers an – nun gilt das Augenmerk aber ganz den Angeklagtenfiguren und deren Wandel im Verlauf der 1920er Jahre. Ab Ende der 1920er Jahre verändern sich die Angeklagten und mit ihnen auch die Strafpraxis nämlich entscheidend: Vor Gericht kommen nun nicht mehr rückständige, unbewusste Menschen, deren Verhalten (noch) nicht adäquat ist, sondern vorsätzliche Veruntreuer und Lügner, Kulaken, Deserteure, sabotierende Ingenieure, verleumdende Antisemiten, korrumpierende und veruntreuende Baustellenleiter, Schundmusiker und vorsätzliche Bücherschänder. Galt Devianz zuvor als das Verhalten von rückständigen, unbewussten »kleine Menschen«, wird sie nun am Beispiel antisowjetischer »Schädlinge« vorgeführt. Der neue Typus von Angeklagtem wird gerade dadurch charakterisiert, dass er versucht, sich zu tarnen und zu verstecken. Erst der Gerichtsprozess macht das »wahre Gesicht« des Angeklagten sichtbar. Weniger das Verbrechen als der Verbrecher selbst stehen nun im Fokus: In den Gerichtstheaterstücken geht es nicht (mehr) darum, ein gewisses Handeln zu sanktionieren, sondern einen »objektiven Feind«

поверьте, не был бы я сегодня на скамье подсудимых и... и жена была бы жива... (пауза). Обвиняйте или оправдывайте меня, мне сейчас все равно, но знайте одно, все было бы иначе, если бы мать или школа сказала бы мне правду с детства.»

bzw. den Feind in seiner objektiven Verkörperung zu entlarven. Die Tat – oder auch nur eine potentielle Tat – gilt nur noch als Indiz, als Beweis der verbrecherischen ›Natur‹ der angeklagten Person, die vor Gericht vorgeführt werden soll. Diese Verschiebung lässt sich, wie Hannah Arendt in ihrer Studie zu totaler Herrschaft gezeigt hat, in den Justizsystemen aller totalitären Staaten finden: Der »objektive Gegner« wird nicht durch eine Handlung, eine Aktion oder einen Plan, sondern vielmehr durch die Politik des Regimes selbst zum »Gegner« gemacht.³

Der in den Agitgerichten zu beobachtende Wandel der Angeklagtenfigur hängt eng mit gesellschaftspolitischen Veränderungen und dem beginnenden Stalinismus Ende der 1920er Jahre zusammen. An den Angeklagten im Theatergenre werden die diskursiven Verschiebungen im Verlauf der 1920er Jahre wohl am deutlichsten: Oft schon an den Titeln der Stücke wird sichtbar, dass sich die Angeklagtenfiguren von rückständigen, unwissenden ›Verlierern‹ des vorrevolutionären Systems zu ›Volksfeinden‹ und ›Schädlingen‹ wandeln. Das Gerichtstheater imitierte aber, so möchte ich im Folgenden argumentieren, nicht bloss die ›reale‹ Gerichts- und Strafpraxis, sondern spielte eine entscheidende Rolle in der Darstellung der Figur des Verbrechers.

Ich möchte in diesem Kapitel untersuchen, mit welchen (theatralen und rhetorischen) Verfahren das Gerichtstheater die Figur des Verbrechers transformierte, metaphorisierte und dehumanisierte und wie dessen Darstellungen schliesslich Urteils- und Strafpraktiken legitimierten, die den gerichtlichen Terror der 1930er Jahre vorwegnahmen.

6.2 (Un)bewusste Angeklagte: Prozess, Urteil und Strafe als Transformation

6.2.1 Unwissen, Geständnis und Reue: Der Gerichtsprozess als »Weg zum Bewusstsein«

Das Urteil am Ende des eingangs zitierten Stücks *Gericht über den Bürger Kiselev* der Autorin Demidovič fällt mild aus: Der Angeklagte wird aufgrund seiner »allgemeinen Unwissenheit über Geschlechtskrankheiten«, seiner Vorurteile und seiner aufrichtigen Reue nur ermahnt. Anstatt einer Strafe bekommt er eine Kur zur Heilung der Krankheit verordnet.⁴ Das Urteil hält drei für das Gerichtstheater der frühen 1920er Jahre typische Punkte fest: Erstens berücksichtigt es, dass der Angeklagte

3 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 877. Wird er vom totalitären Machthaber »objektiv errechnet«, so muss der »objektive Gegner« vielmehr beweisen, dass er kein Feind ist. Vgl. ebd., S. 793.

4 Vgl. Demidovič, *Sud nad gr. Kiselevym*, S. 54.

seine Taten in einem Zustand von »allgemeiner Unwissenheit« aufgrund vorrevolutionärer Vorurteile verübt hat. Zweitens hat der Angeklagte vor Gericht aufrichtige Reue gezeigt und hat dank des Prozesses eingesehen, dass sein Handeln schädliche Folgen hatte. Drittens wird sowohl durch die Einsicht und Reue als auch durch die verordnete Kur zur Heilung der Krankheit eine Entwicklung angedeutet: Der Angeklagte wird als neuer, in doppeltem Sinne »geheilte« Mensch aus dem Prozess hervorgehen, geheilt von seinem Unwissen, das er aus seiner vorrevolutionären Kindheit und Jugend mitgebracht hat, und geheilt von der Geschlechtskrankheit, die in dieser Parallelsetzung metaphorisch auf die vorrevolutionäre Zeit verweist.

Das Narrativ, dass Vorsätzlichkeit und damit Strafbarkeit eine Frage des Bewusstseins sind, war kein Narrativ des Gerichtstheaters allein, sondern wurde vom ersten sowjetischen Strafgesetzbuch vom 1. Juni 1922 (*Ugolovnyj kodeks RSFSR 1922 goda*) gestützt. Der Artikel 11 des Strafgesetzes regelte die Strafbarkeit folgendermassen:

»11. Der Bestrafung unterliegen nur diejenigen, welche: a) vorsätzlich gehandelt haben, d.h., die die Folgen ihrer Tat vorhergesehen und gewollt haben, oder die mit Bewusstsein sie haben eintreten lassen; oder b) die fahrlässig gehandelt haben, d.h. die leichtfertig gehofft haben, die Folgen ihrer Handlungen abwenden zu können oder sie nicht vorausgesehen haben, obwohl sie sie hätten voraussehen müssen.«⁵

Das heisst, dass entweder »Vorsätzlichkeit« oder »Voraussehbarkeit« Voraussetzung für die Bestrafung einer Person waren. Es musste also abgewogen werden, ob der Angeklagte »bewusst« (*soznatel'no*) die Folgen der Tat hat eintreten lassen. Die Frage nach dem »Bewusstsein« spielte also bei der Bestrafung direkt eine Rolle. Im Artikel 25 unter Punkt d) wurde die Frage des Bewusstseins für das Strafmass nochmals präzisiert. Es hiess dort, dass unterschieden werden müsse, ob unter anderem »das Delikt mit vollem Bewusstsein des zuzufügenden Schadens, oder ob es aus Unwissenheit oder mangelnder Einsicht verübt worden ist.«⁶ Wurde eine Tat aus

5 *Ugolovnyj kodeks RSFSR 1922 goda*, in: Juridičeskaja Rossiija, Federal'nyj pravovoj portal. URL: <https://www.law.edu.ru/norm/norm.asp?normID=1241523> [20.01.2020] »11. Наказанию подлежат лишь те, которые: а) действовали умышленно, т.е. предвидели последствия своего деяния и их желали или же сознательно допускали их наступление; или б) действовали неосторожно, т.е. легкомысленно надеялись предотвратить последствия своих действий или же не предвидели их, хотя и должны были их предвидеть.« Übers. nach: Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 103f.

6 Ebd. »25. Поэтому для определения меры наказания различается: [...] д) совершено ли преступление с полным сознанием причиняемого вреда или по неведению и неосознанности.« Übers. nach: Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 108f.

Unwissenheit ohne Vorsatz verübt, so unterlag der Angeklagte laut Strafgesetzbuch von 1922 keiner Bestrafung – das wiederholen auch die Gerichtsstücke.

Den durch die Reue bezeugten Wandel, den auch der Angeklagte in Demidovičs Hygienegericht durchmacht, beschreibt Cassiday in einer der Hauptthesen ihres Buches zu Gerichtsdarstellungen im frühsowjetischen Theater und Kino: Die Angeklagten durchlaufen vor Gericht verschiedene Stufen, die von anfänglichem Unwissen und Bestreiten der Schuld in das dreiteilige, ritualisierte Paradigma »Geständnis, Reue, Reintegration« münden.⁷ Dieser melodramatisch dargestellte Wandel der Angeklagten lässt sich in den meisten Stücken aus der früheren Phase der Agitgerichte verfolgen: Die Reuebekundung im letzten Wort der Angeklagten zeugt von deren Einsicht und Bewusstwerdung. In den Geständnisreden der Angeklagten zeigen sich rhetorische Muster, die zu einem festen Bestandteil der ritualisierten melodramatischen Gerichts(theater)praxis werden. Indem die Angeklagten den Schaden anerkennen, den sie der Gesellschaft mit ihrem Verhalten zugefügt haben, bekennen sie sich zu den Werten und Regeln ebenjener Gesellschaft. Das Geständnis bezieht sich weniger auf die begangene Tat, sondern ist vielmehr ein Bekenntnis zur neuen Zeit und ein Versprechen, sich in Zukunft als Teil der neuen Gesellschaft zu begreifen. Das Gericht wird als aufklärerisch-disziplinarisches Instrument zum Initiationsritual: Neue, nun »bewusste« und »geheilte« Mitglieder werden in die Gesellschaft aufgenommen, wobei das Gericht als revolutionierendes Übergangsritual fungiert. Als performativer Sprechakt erscheint in diesen Stücken weniger das Urteil als vielmehr das Wort der Angeklagten selbst, das ihren Wandel bezeugt. Im Urteil wird die durch die Angeklagten selbst sprachlich be- und erzeugte Transformation bloss bekräftigt.

Der Wandel der Angeklagten lässt sich als »Weg zum Bewusstsein« beschreiben, der, wie Katerina Clark überzeugend zeigt, zum Masterplot der Romane des sozialistischen Realismus insbesondere in den 1930er Jahren wird: Jeder positive sozialistische Held gehe die »road to consciousness«, so Clark, indem er eine individuelle Revolution durchmacht, die ihn vom Zustand der Wildheit und Spontaneität hin zum Stadium der Bewusstheit führt, wo keine Vergehen oder Fehler mehr vorkommen.⁸ Das binäre Transformationsnarrativ lehnte sich an Lenins in *Was tun?* (*Čto delat?*) formulierte dichotomische Unterscheidung zwischen bewussten, sprich rationalen, und spontanen, emotionalen Handlungen an.⁹ Den Weg zum Kommunismus sah Lenin als eine Überführung des Proletariats vom Zustand der *stichijnost'*, einem Zustand der Auslieferung der Affekte, der Ungestümheit und Spontaneität, in *soznatel'nost'*, einen Zustand der Bewusstheit. Die Agitgerichte zeigen, dass dieses Narrativ in den 1920er Jahren als juridischer Topos zu finden ist, der anhand der

7 Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*, insbesondere S. 53f.

8 Vgl. Clark, *The Soviet Novel*, S. 16.

9 Vgl. Grabowsky, *Agitprop in der Sowjetunion*, S. 137f.

Biographie der Angeklagtenfiguren (und teilweise auch an anderen Figuren) gezeigt wird. Vor allem die frühen Agitgerichte spielen ein binäres, dialektisches Entwicklungsmodell durch, das den postrevolutionären Aufklärungs- und Hygienekampagnen zugrunde lag¹⁰. Das übergeordnete Narrativ der Transformation, Konversion bzw. Revolution speist sich dabei aus dem in jedem Gerichtsprozess angelegten Potenzial der Überführung der Angeklagten von einem Zustand in einen anderen Zustand.¹¹ Der Gerichtsprozess hat – typisch für die frühe Phase des Gerichtstheaters – nicht die Funktion, delinquente Personen zu bestrafen und aus der Gesellschaft auszuschließen, sondern ist vielmehr ein Ritual der Inklusion. Es geht dabei meines Erachtens weniger um eine Re-Integration, wie Cassiday sie nennt, sondern überhaupt um die Überführung aus der alten Zeit – für die die »unbewussten« Angeklagten stellvertretend stehen – in die »neue« Gesellschaft.

Dadurch wird in den Gerichtstheaterstücken zu Beginn der 1920er Jahre immer wieder die Erzählung der Revolution in ihrer Überwindung des »Alten« und Überführung ins »Neue« durchgespielt. Das letzte Wort der Angeklagten wird zum performativen (Sprech-)Akt, der die während des Gerichtsprozesses durchlaufene innere Revolution sprachlich vollzieht.

Die Idee eines persönlichen Vollzugs der Revolution in jedem Einzelnen war in den 1920er Jahren in vielen Bereichen präsent. Wie Oleg Kharkhordin schreibt, kam diese Idee etwa Mitte der 1920er Jahre als Teil der Diskussionen um die Parteithetik auf. Als ob er die spätere Selbstkritikkampagne vorwegnähme, forderte 1925 Martyn Liadov, Rektor der Sverdlov-Universität, jeder solle den »Oktober [gemeint: die Oktoberrevolution, G. F.] in sich selbst aufführen«, da sich in jedem Bolschewiken ein kleiner Bourgeois mit »anti-kollektivistischen Intentionen« verstecke.¹² Der Diskurs in der Partei Mitte der 1920er Jahre weist jedoch schon in eine andere Richtung: Bei der inneren Revolution geht es nicht um die Überwindung der Unwissenheit oder Ungestümheit, sondern um die Entlarvung der eigenen »anti-kollektivistischen Intentionen«. Diese Vorstellung von Wandel spielen die Agitgerichte mit einem anderen Typus von Angeklagtem durch.

6.2.2 Wissen, Verweigerung, Maskerade: Der Gerichtsprozess als Entlarvung

Die Möglichkeit der Inklusion und Revolutionierung durch das Gericht ist im Gerichtstheater vom Typus des Angeklagten abhängig: Der oder die Angeklagte kann

10 Wie Beer schreibt, bewegten sich die Aufklärungs- und Hygienediskurse stets in binären Kategorien von zivilisiert vs. primitiv, modern vs. traditional, religiös vs. naturwissenschaftlich, normal vs. anormal. Vgl. Beer, *Renovating Russia*, S. 20.

11 Vgl. Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 28f.

12 Vgl. Liadov, Martyn Nikolaevič. »Voprosy byta (1925)«, in: Gusejnov, Abdusalam et al. (Hg.). *Partijnaja ètika. Diskussii 20-ich godov*. Moskau 1989, S. 310, zit.n.: Kharkhordin, *The Collective and the Individual*, S. 234.

das Entwicklungsparadigma nur durchlaufen, wenn er oder sie das Vergehen aufgrund von Unwissenheit und Rückständigkeit begangen hat. Cassidays These trifft deswegen längst nicht auf alle Angeklagten in den Gerichtsstücken zu. Es gibt ›revolutionsresistente‹ Angeklagte. Etwa im *Kurynicha. Gericht über eine Kurpfuscherin* des Leningrader Proletkul't¹³ ist mit der betagten Indjukova eine ›Vertreterin des alten Systems‹ angeklagt. Das Stück mündet nicht in das Paradigma von Geständnis, Reue, Reintegration, da die ungebildete Heilerin mit dem sprechenden Namen Indjukova (ein Derivat von russ. *indjuk*, Truthahn) ihre Schuld bis zum Ende des Gerichtsprozesses nicht einsieht.¹⁴ Der »Weg zum Bewusstsein« wird nicht an ihr gezeigt, sondern an den Zeugenfiguren, die sich auf verschiedenen Stufen der Bewusstwerdung befinden und die im Gegensatz zur Angeklagten noch konversionsfähig sind.¹⁵

Nicht immer jedoch sind die ›revolutionsresistenten‹ Angeklagten tatsächlich bloss alt, unbewusst und rückständig wie Indjukova. Vielmehr ist die ›Revolutionsresistenz‹ in den Stücken im Verlauf der 1920er Jahre zunehmend mit einer aktiven Weigerung verbunden, sowjetische Gesetze und Verhaltensmuster anzuerkennen. Im *Aviatischen Agitgericht*¹⁶ von A. Nikolaev, das in dieser Arbeit schon in Zusammenhang mit seinen Zeugen- und Verteidigerfiguren analysiert wurde, sitzen drei unterschiedliche Angeklagte auf der Anklagebank: ein Arbeiter, ein analphabetischer Bauer und ein »fetter Pope« (*tučnyj popik*) mit dem sprechenden Name Ikonostasov. Der Bauer und der Arbeiter sollen laut Anklageschrift gegen ihre eigenen Interessen und die Interessen der gesamten werktätigen Bevölkerung verstossen haben, indem sie sich geweigert haben, der Gesellschaft der Freunde der Luftflotte beizutreten. Der Anstiftung dazu wird der Pope angeklagt.

Nikolaev konzipiert in seinem Stück exemplarisch drei verschiedene Typen von Angeklagten: Während der analphabetische, rückständige Bauer zu Beginn des Prozesses zwar seine Schuld eingesteht, gibt er zu verstehen, dass er den Schaden, den er mit seinem Verhalten dem werktätigen Volk zugefügt hat, nicht begreifen kann. Der Arbeiter befindet sich bereits auf einer höheren ›Entwicklungsstufe‹: Aufgrund der Anklage habe er angefangen, sich in das Thema einzulesen, und habe nun die Bedeutung der Luftflotte voll und ganz verstanden. Der Arbeiter hat also das ›richtige‹ Bewusstsein bereits vor Beginn des Prozesses erlangt und steht nun bereits als ›neuer Mensch‹ vor Gericht. Während der Arbeiter schon zu Beginn des Prozesses

13 Leningradskij Proletkul't. *Kurynicha. Sud nad znacharkoj*. Deutsche Übers. erschienen in: Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 33-53.

14 Vgl. Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 29.

15 Vgl. Kapitel 3 zu den Zeugenfiguren. Indjukova wird im Stück des Leningrader Proletkul't nicht freigesprochen, bekommt aber aufgrund ihrer Rückständigkeit »nur« eine zweijährige Haftstrafe ohne strenge Isolation.

16 Nikolaev, *Avio-agitsud*.

»einsieht« und »bereut«, erlangt der Bauer das »richtige« Bewusstsein erst im Verlauf des Prozesses. Beide versprechen, nach Prozessende nicht nur selber den Freunden der Luftflotte beizutreten, sondern auch andere Genossen von einer Mitgliedschaft zu überzeugen. Der Pope wandelt sich im Gegensatz zu ersteren beiden Angeklagten nicht: Vielmehr stellt sich im Verlauf des Gerichtsprozesses heraus, dass der Pope das neue Wissen durchaus hat, jedoch absichtlich versucht, die sowjetischen Errungenschaften zu sabotieren, wie ein gebildeter Bauer im Gerichtsprozess bezeugt:

»Pater Evgenij weiss selber nicht weniger als ich über die Luftflotte, er weiss, dass sie dem Volk nicht schadet, sondern nützt, und alles, was er gesagt hat, hat er absichtlich gesagt, um die Arbeit der Abteilung der ODVF [Obščestvo družej vozdušnogo flota, dt. Gesellschaft der Freunde der Luftflotte] zu stören, damit es weniger Mitglieder gibt und unsere Luftflotte weniger Hilfe bekommt.«¹⁷

Das Stück zeigt mit dem Popen einen Angeklagten, der nicht aus Unwissenheit, Uninformiertheit und Wunderglauben gehandelt hat, sondern absichtlich versucht hat, die Arbeit der sowjetischen Luftflotte zu sabotieren. Ihm wird zur Last gelegt, Arbeiter und rückständige Bauern davon abgehalten zu haben, ihr Klassenbewusstsein zu entwickeln und Entscheidungen in ihrem Interesse und im Interesse der Sowjetgesellschaft zu treffen. Am Ende des *Aviatischen Agitgerichts* werden der Bauer und der Arbeiter freigesprochen, gegen den Popen jedoch wird eine neue Anklage erhoben: Dem Popen werden konterrevolutionäre Handlungen zur Last gelegt, die streng sanktioniert werden.

Während in vielen Gerichtstheaterstücken, die im Rahmen der antireligiösen Kampagnen ab 1917 veranstaltet wurden, Popen oder religiösen Vertretern die Verbrechen der Vergangenheit zur Last gelegt wurden, so wird der Pope in Nikolaevs Stück als sabotierende Kraft der Gegenwart dargestellt. Ist der als »fetter Pope« etikettierte Angeklagte schon von seinem Erscheinungsbild her »verdächtig«, so spielen andere Stücke vermehrt mit der Darstellung eines Angeklagten, dessen »wahres Gesicht« es durch das Gericht zuerst zu entlarven gilt. In Rajcher und Gessens *Schaugericht über einen böswilligen Hinterzieher von Versicherungsgebühren* (*Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej*, 1925)¹⁸ etwa gibt sich der Angeklagte als armer, unwissender Bauer aus, dessen Einkünfte kaum für genügend Essen reichen. Nach und nach stellt sich bei der Befragung verschiedener Zeugen jedoch heraus, dass der Angeklagte mehr Kühe besitzt als behauptet, ausgelassene

17 Nikolaev, *Avio-Agitsud*, S. 26. »[...] о. Евгений и сам о воздушном флоте не хуже меня знает, — знает, что не вред от него народу, а польза, и все, что ни говорил, говорил нарочно, чтоб помешать работе ячейки ОДВФ, чтоб меньше было членов, меньше была помощь нашему воздушному флоту.«

18 Rajcher und Gessen. *Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej*.

Feiern veranstaltet und dabei noch viel Geld durch den Verkauf von selbstgebranntem Samogon eingenommen hat. Das Bild des Angeklagten wandelt sich so im Verlauf der Verhandlung: Mehr und mehr verschwindet der arme, mittellose Bauer und sichtbar wird ein steuerhinterziehender »Kulake«, wie er bald genannt wird. Der Verteidiger hält in seinem Plädoyer jedoch am Bild des armen, unwissenden Angeklagten fest und fordert Milde: »Solche Menschen wie Herrn Prochorov bessert nicht das Gefängnis oder eine Geldstrafe, sondern Aufklärung!«¹⁹ Der Staatsanwalt dreht dieses Argument in seiner anschliessenden Rede jedoch um: Gerade den Versuch, sich als Teil der armen Bauernschaft auszugeben, legt er dem Angeklagten als »Maskierungsstrategie« zur Last. Mit diesem Argument behält der Staatsanwalt schliesslich auch die Deutungshoheit über den Fall: »Die Persönlichkeit²⁰ des Angeklagten hat sich in dem vorliegenden Fall genügend klar vor Ihnen abgezeichnet: Das ist bei weitem kein ungenügend bewusster, einfacher Bauer, wie ihn der Verteidiger versucht darzustellen, sondern ein hinterlistiger und durchtriebener Kulak, ein Ausbeuter.«²¹

Die Transformation, die in diesem Agitgericht gezeigt wird, ist nicht das melodramatische Narrativ der Bewusstwerdung, sondern vielmehr die Entlarvung eines »hinterlistigen und durchtriebenen« Kulaken, der versucht hat, sich als unwissender armer Bauer auszugeben. Das Gericht transformiert auch hier den Angeklagten, jedoch in der umgekehrten Richtung: Das »Unwissen« wird als Maskerade entlarvt, die Teil seines Sabotageakts ist.

Das *Aviatische Agitgericht* und das *Steuerhinterzieher-Gericht* sind Beispiele für das Gerichtstheatergenre in seiner Hochphase Mitte der 1920er Jahre, in der sich

19 Rajcher und Gessen, *Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej*, S. 23. »Нельзя забывать и дурного влияния того общества, которое его окружало. Чего стоит один священник Семивоздвиженский, убеждавший Прохорова в том, что молитва вернее и лучше, чем страхование, оградит его от стихийных бедствий. Таких людей, как гражданин Прохоров, исправит не тюрьма, не денежный штраф, а – просвещение! Знание – наше могучее оружие в борьбе со старыми предрассудками! Книга, газета, изба-читальня – вот что может исправить Прохоровых!«

20 Im Gegensatz zu westlichen Modellen war im sowjetischen Recht die Beurteilung der Persönlichkeit der angeklagten Person durchaus vorgesehen. In den »Leitenden Grundsätzen« hiess es bereits 1919, dass nicht nur die Umstände, sondern »auch die Persönlichkeit des Täters« beachtet werden müsse, »sofern es möglich ist, sie auf Grund seiner Lebensweise und seiner Vergangenheit klarzulegen.« Vgl. Verordnung des Volkskommissariats für Justiz. Leitende Grundsätze des Strafrechts der RSFSR vom 12. Dezember 1919, zit. und übers. nach: Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 92. Mehr dazu vgl. Kharkhordin, *The Collective and the Individual*, S. 182; Berman, Harold. *Justice in the U.S.S.R. An Interpretation of Soviet Law*. Cambridge 1963, S. 253.

21 Ebd., S. 24. »Перед вами достаточно ярко обрисовалась в настоящем деле личность обвиняемого: это далеко не малосознательный простак, каким пытается изобразить его защитник, это хитрый и пронырливый кулак, эксплуататор.«

ein Wandel des Angeklagten ankündigt: Der unwissende Angeklagte, den das Gerichtstheater aufzuklären und zu revolutionieren suchte, wird mehr und mehr vom antisowjetischen Saboteur abgelöst, der die Errungenschaften der Revolution zu zerstören und damit den »Sozialismus im eigenen Land« – Stalins Doktrin ab Ende der 1920er Jahre – zu verhindern sucht.²² In den früheren Gerichten wurden über das Vor-Gericht-Stellen einer exemplarischen Angeklagtenfigur dahinterliegende, noch aus der vorrevolutionären Zeit übernommene Krankheiten, Gewohnheiten oder Vorurteile sichtbar gemacht, während die Angeklagten als Opfer dieser Überreste gezeichnet wurden. In den späten Stücken sind nun die Angeklagten selbst das Übel, das es zu bekämpfen gilt. Das Gericht(stheater) wurde während der zunehmenden Totalitarisierung unter Stalin zu einem wichtigen Ritual, welches öffentlich den Ausschluss aus der Gesellschaft exerzierte.²³

Die neuen Angeklagtenfiguren im Gerichtstheater haben augenscheinliche Parallelen in der »realen« Gerichtspraxis der Sowjetunion. Spätestens der erste grosse Schauprozess gegen Sabotage, der sogenannte Šachty-Prozess (*Šachtinskoe delo*) 1928, bildete den Auftakt für zahlreiche Prozesse gegen »bewusste« Saboteure und schuf das Muster für die künftigen Schauprozesse in den 1930er Jahren.²⁴

Der Wandel der Angeklagtenfigur im sowjetischen Gerichtstheater – so möchte ich im folgenden Unterkapitel argumentieren – lässt sich aber nicht bloss als Reaktion auf eine veränderte reale Gerichtspraxis in Form der Schauprozesse erklären. Vielmehr zeichnet sich innerhalb des Gerichtstheaters schon früher ein Wandel in der Darstellung der Angeklagten ab, der als theatralisch-metaphorisches Spiel beginnt: Immer öfter sind es nicht Menschen, die angeklagt werden, sondern Dinge, Tiere oder Bakterien. In den satirischen, teilweise grotesken Gerichtsinszenierungen wird die Angeklagtenfigur im buchstäblichen Sinne dehumanisiert. Was im Gerichtstheater aber zunächst Mittel einer theatralen Umkehrung war, wurde schnell zu einem in höchstem Masse doppeldeutigen Verfahren.

22 Parallel zu diesem Wandel des Angeklagten werden ab Mitte der 1920er Jahre, wie Elizabeth Wood in ihrer Monografie *Performing Justice* als allgemeine Tendenz festhält, auch die Freisprüche in den Agitgerichtsstücken seltener. Vgl. Wood, *Performing Justice*, S. 8. Besonders deutlich zeigt sich dies an zwei Gerichtsstücken desselben Autors von 1922 und 1925, in denen jeweils eine junge Prostituierte angeklagt wird. Beide Stücke sind fast identisch aufgebaut. Wird die Prostituierte in der Fassung von 1922 noch freigesprochen, so erhält sie in dem Stück von 1925 eine dreijährige Haftstrafe. Vgl. Akkerman, *Sud nad prostitutkoj*, 1922 und Akkerman, *Sud nad prostitutkoj i svodnicej*, 1925.

23 Wie Hannah Arendt analysierte, funktionieren totalitäre Bewegungen über Ein- und vor allem Ausschluss. Vgl. Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 793.

24 Im Šachty-Prozess wurden etwa fünfzig Ingenieure wegen mutmasslicher Sabotageakte im Auftrag ausländischer Kapitalisten angeklagt. Vgl. auch Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 117.

Abbildung 9: Buchcover des Agitgerichts »Gericht über die Dreifeldwirtschaft« (1924) von Georgij Lebedev



6.3 »Unbewusst« und gefährlich: Nicht-menschliche Angeklagte vor Gericht

6.3.1 Krankheitserreger und Feldschädlinge auf der Anklagebank

Wie bereits in Zusammenhang mit der Parodierung von Figuren der Verteidigung gezeigt, gibt es zwischen 1924 und 1927 zahlreiche Gerichtstheaterstücke, in denen anstatt Menschen der Tuberkuloseerreger bzw. die Kochbakterie²⁵, der Boden²⁶, die Dreifelderwirtschaft²⁷, der Getreidebrandpilz²⁸, der Kreuzpflug²⁹, Gott³⁰, die Malaria-
mücke³¹ oder ein Schwein³² als Angeklagte und somit als Rechtssubjekte fungierten.³³ Diese Agrar- oder Hygienestücke über Tiere oder Abstrakta anstatt über Menschen stellten durch die Wahl der Angeklagten gerade das Theatrale, man könnte auch sagen das Fiktionale, ins Zentrum der Inszenierungen. Denn die Wahl der Angeklagten grenzte die Inszenierungen klar von »echten« Gerichtsprozessen ab. Dabei orientierten sich einige dieser Gerichtstheaterstücke vor allem an den theatralisierten Debatten der vorrevolutionären Zeit. In ihnen ist die angeklagte »Sache« nur als Thema anwesend, um das sich der Gerichtsprozess als Diskussion entspinnt.³⁴

Andere Hygiene- oder Agrargerichte kommen hingegen in einer stärker theatralisierten Version daher. In ihnen kommen die angeklagte Kochbakterie, der Getreidebrandpilz, die Malaria-
mücke oder die Dreifelderwirtschaft in einer menschlichen Figuration vor Gericht, d.h., Schauspieler (Komsomolzen, Pioniere oder Mitglieder des örtlichen Dramenzirkels) sollten entsprechend verkleidet und geschminkt den oder die Angeklagte mimen. So wird etwa im *Gericht über die Kochbakterie (Sud nad bacilloj kocha, 1924)*³⁵ die Angeklagte wie üblich zunächst befragt. Nüchtern gibt das angeklagte Kochbakterienstäbchen Auskunft über seinen Namen, über seinen

25 Lapin, K. und S. Stepanov. *Sud nad bacilloj kocha. Inscenirovka*. Moskva 1924.

26 Grochovskij, M. *Sud nad zemlej derevni golodaevo*. Tver' 1924.

27 Lebedev, G. *Sud nad trechpol'em*. Moskva 1924; Ulitin, *Sud nad trechpolkoj*.

28 D'jakonova, *Sud nad golovnej*.

29 Malyšev, G. D. *Kak organizovat' sud nad sochoj*. Moskva, Leningrad 1925.

30 Rezvuškin, *Sud nad bogom*.

31 [O. A.] *Sud nad komarom*.

32 Frolov, *Sud nad svin'ej*.

33 Mehr zu nicht-menschlichen Angeklagten in den Agitgerichten vgl. Frölicher und Sasse, »Theater mit Unsichtbaren: Mikroben vor Gericht«.

34 In Lebedevs *Gericht über die Dreifelderwirtschaft (Sud nad trechpol'em, 1924)*, das laut Vorwort das überarbeitete Protokoll einer theatralisierten Diskussionsveranstaltung im Žilevsker Bezirk darstellt, steht die angeklagte veraltete Felderwirtschaft bloss als Thema vor Gericht, das zur Diskussion steht. In Rezvuškins *Gericht über Gott (Sud nad bogom, 1925)* wiederum taucht der Hauptangeklagte – Gott – auf der Gerichtsbühne nicht auf: Denn gerade seine Nicht-Existenz soll ja durch den Gerichtsprozess gezeigt werden.

35 Lapin und Stepanov, *Sud nad bacilloj kocha*.

Geburtsort in der Spucke eines Arbeiters, über seinen Wohnort in Körpern oder in dunklen, nicht-durchlüfteten Räumen.³⁶ Nur durch die Darstellung der Angeklagten als »Kochbakterienstäbchen« sei es möglich gewesen, die Tuberkulose gänzlich zu enthüllen (*vyjavit*), schreiben die Autoren Lapin und Stepanov in der Einleitung zu ihrem Stück.³⁷ Damit machen sie auf eine wichtige Funktion dieser Stücke aufmerksam: Das Theater macht durch seine Verfahren der Verkleidung und Schminke etwas sichtbar, das von »blossem« Auge nicht sichtbar ist. Erst durch das Gericht wird der oder die Angeklagte »enthüllt«.

Während Lapin und Stepanov nichts Genaueres darüber schreiben, wie die Kochbakterie auf der Bühne erscheinen soll, wird im *Gericht über den Getreidebrandpilz*³⁸ der Agronomin Elena D'jakonova genau beschrieben, wie die Angeklagte dargestellt werden soll: Als von einem grossen Mann gespielte Frauenfigur in schwarzem Kleid mit schwarzem Gesicht und schwarzen Armen.³⁹ Laut Vorwort wurde das *Gericht über den Getreidebrandpilz* im Zuge einer Initiative zur landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung am 13. Februar 1925 erstmals in einem Dorf aufgeführt. Wie D'jakonova einleitend schreibt, hätten die Bauern nach der Erstaufführung sofort mit der Säuberung der Sommergetreidesaat begonnen. Dabei sei gerade die stark theatraalisierte Form der Gerichtsinszenierung vor dem Bauernpublikum besonders wirksam gewesen:

»[...] die Autorin ist fest davon überzeugt, dass sogar bei der primitivsten Inszenierung eines jeden Stückes auf dem Dorf die Verkleidung, die Schminke, die Kostüme, die lebendige Umgangssprache und zuweilen der spitze Humor, der gesundes Gelächter hervorruft, ein mächtiges Instrument in den Händen des Agrarpersonals im Kampf mit der Trägheit und der Rückständigkeit und für die Einführung des unbedingt notwendigen landwirtschaftlichen Wissens darstellt.«⁴⁰

36 Vgl. Lapin und Stepanov, *Sud nad bacilloj kocha*, S. 10.

37 Die Autoren Lapin und Stepanov rechtfertigen sich in der Einleitung für diesen Umstand: »Es ist neu, dass in einem Gericht als Angeklagte direkt die »Kochbakterienstäbchen« auftreten und dieser Umstand ist zweifelsohne negativ und nicht positiv für die Inszenierung.« Vgl. Lapin und Stepanov, *Sud nad bacilloj kocha*, S. 3. »Новым в суде является появление в качестве обвиняемой непосредственно »палочки коха« и это обстоятельство, несомненно, составляет минус инсценировки, а не плюс.« Warum es für die Inszenierung negativ sei, dass die Kochbakterie verkörpert durch einen Schauspieler angeklagt wird, schreiben die Autoren nicht. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie sich für die daraus resultierende starke Theatralisierung anstelle einer Orientierung am »realen« Gericht entschuldigen.

38 D'jakonova, *Sud nad glavnej*.

39 Vgl. ebd., S. 9. Mehr zu diesem Agitgericht auch im Kapitel 5 zur Figur des Verteidigers.

40 Ebd., S. 5. »[...] автор твердо убежден в том, что даже при самом примитивном исполнении всякой пьесы в деревне мимика, грим, костюмы, живая разговорная речь и подчас колкая юмористика, вызывающая здоровый смех, являются в руках агроперсонала могучим

Erklärtes Ziel des Stücks mit dem Untertitel »Agit-Komödie« (*Agit-Komedija*) ist die Aufklärung der rückständigen Bauern und deren Versorgung mit agronomischem Wissen über die Bekämpfung des Brandpilzbefalls der Felder. Interessant an D'jakonovas Vorwort ist die Betonung des Theaters, namentlich der Verkleidung, Schminke, Kostüme und auch des Humors als »Instrument in den Händen des Agrarpersonals«. Vor Gericht steht in D'jakonovas Stück also der Getreidebrandpilz selber, besser gesagt eine »Frau« mit dem sprechenden Namen »Getreidebrandpilz Schmarotzerin« (*Golovnja Darmoedova*). Im Nachnamen der Angeklagten findet sich die für die Sowjetunion zentrale Schimpfvokabel des »Darmoed«, also des »Parasiten« und »Schmarotzer«, während der Brandpilz stärker in die Richtung der Fäulnis- und Verwesungsmetaphern deutet, die sich laut Daniel Weiss besonders für die Erregung von Ekel eigneten und von Lenin gerne für die Beschreibung der kapitalistischen Bourgeoisie verwendet wurden.⁴¹ Visualisiert wird die sonst nur durch dunkle Flecken auf dem Getreide sichtbare Fäulnis also durch theatrale Mittel der Darstellung als schwarze Frau, die von ihren vielen Kindern⁴², die die schnelle Ausbreitung der Fäulnis auf den Feldern symbolisieren sollen, begleitet wird.

Die Angeklagte samt Anhang betritt erst nach der Befragung von insgesamt über zehn Zeugen – bis auf den Agronomen alles Bauern – die Bühne, was laut Skript im Publikum Unruhe und Angst auslöst. In der konkret visualisierten, figurativen Darstellung einer schwarzen Frauenfigur – auf Russisch ist das Genus des Wortes für Getreidebrandpilz (*golovnja*) feminin – stellt sich so der Getreidebrandpilz dem theatralischen Verhör durch das Volksgericht.

Interessant ist, dass während der ganzen Befragungen die Worte für »Schmarotzer« (*darmoed*) und »Schädling/Parasit« (*parazit* oder *vreditel'*) immer wieder doppeldeutig gebraucht werden: Sie referieren stets sowohl auf die angeklagte Brandpilzfrau als auch auf »andere« Schmarotzer. So bezeugt etwa der fortschrittliche Bauer »Prosvetov«, was auf Deutsch so viel wie der »Aufgeklärte« bedeutet, seine eigene Erleuchtung durch das neue agronomische Wissen und dankt den landwirtschaftlichen Instruktoern mit folgenden Worten: »[...] sie verwenden alle ihre Kräfte darauf, unser Dorf aufzuklären, und lehren uns, jegliche Nichtstuer und Parasiten aus unserem Dorf zu verjagen, dafür ein grosses Dankeschön an sie!«⁴³ Am Ende seiner

средством для борьбы с инертностью и темнотой деревни и для внедрения в крестьянскую среду необходимых сельскохозяйственных знаний.«

41 Weiss, Daniel, »Ungeziefer, Aas und Müll. Feindbilder der Sowjetpropaganda«, in: Sarasin, Philipp, Silvia Berger, Marianne Hänseler und Myriam Spörri (Hg.). *Bakteriologie und Moderne. Studien zur Biopolitik des Unsichtbaren 1870-1920*. Frankfurt a.M. 2007, S. 109-122, hier S. 110.

42 Dargestellt werden sollen die Kinder laut Inszenierungsanleitung von schwarz verkleideten Kindern und Jugendlichen.

43 D'jakonova, *Sud nad golovnej*, S. 25. »[...] они все свои силы прилагают, чтобы нашу деревню просветить и научить выгонять из нашей деревни всяких бездельников и паразитов, и за это им большое спасибо!«

Zeugenaussage, die eher einem Anklageplädoyer gleicht, gibt der »Aufgeklärte« den Bauern die Schuld für den Brandpilz, da sie nicht bereit seien, das neue Wissen anzunehmen und aus ihrer erlernten Opferrolle hervorzutreten, um etwas gegen den Brandpilz zu unternehmen: »Deswegen sind noch immer allerlei Parasiten in unserem Dorf auf freiem Fuss.«⁴⁴

Die Agrar- oder Hygienepropaganda-Stücke nutzten das Theater und dessen Mittel, indem sie rückständige landwirtschaftliche Methoden, Schädlinge, Parasiten oder Pilzkrankheiten in einer figurativ-menschlichen Darstellung als Rechtssubjekte vor Gericht brachten. Die sonst abstrakten oder nicht sichtbaren Schädlinge wurden dank der Möglichkeit der theatralen Darstellung sichtbar gemacht – sie wurden, wie die Autoren es ausdrückten, dadurch »enthüllt«. Der verkleidete Schauspieler schuf ein Bild für den sonst unsichtbaren Schädling. Da der Brandpilz oder die Bakterie in diesen »Komödien« von Schauspielern verkörpert als menschliche Figuren vor Gericht standen, waren die Stücke hoch zweideutig: Beim Entlarven von Parasiten, Schädlingen und Schmarotzern lag die Metapher für antisowjetische Menschen stets nahe.

6.3.2 Drastische Strafen für nicht-menschliche Angeklagte

Die Gerichtsstücke über tierische Schädlinge, Parasiten oder andere nicht-menschliche Dinge enden meistens mit strengen Urteilen und drastischen Strafen. Komik und Brutalität liegen in diesen Stücken nah zusammen: »Herr Dreifelderwirtschaft«, der als 400 Jahre alter Mann dargestellt wird, soll erschossen werden⁴⁵, die Anophelesmücke im *Gericht über die Mücke* (*Sud nad kamarom*, 1926), die laut Skript von einem mit dunkelbraunem Papierkostüm verkleideten Schüler gespielt wird, soll mit all ihren parasitären Artgenossen ausgerottet werden⁴⁶. Stellvertretend für Gott soll den drei Vertretern der grossen Weltreligionen im *Gericht über Gott* das höchste Strafmass zugesprochen werden: die »Vernichtung« (*uničtoženie*).⁴⁷

Im *Gericht über die Kochbakterie* versucht die Angeklagte in ihrem letzten Wort – einer Parodie auf Geständnis- und Reuebekundungen – sich unter Tränen als Opfer der sie bekämpfenden sowjetischen Macht darzustellen. Doch der Ankläger und mit ihm das Gericht kennen kein Pardon. In seinem Plädoyer fordert der Ankläger die Höchststrafe und argumentiert, dass die Kochbakterie »bewusst die Kinder des

44 Ebd., S. 26. »Вот почему гуляют всякие паразиты по нашей деревне на свободе!«

45 Vgl. Ulitin, *Sud nad trechpolkoj*, S. 47. Interessant ist, dass der Vorsitzende im Urteil zuerst die Todesstrafe ausspricht, dann aber mildernde Umstände wie Alter und Unwissenheit ins Feld führt und das Urteil in Verbannung aus der Republik geändert wird.

46 Vgl. [O. A.] *Sud nad komarom*, S. 28.

47 Vgl. Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 58. Rezvuškin, *Sud nad bogom*, S. 62. »Свидетелей: попа, раввина, муллу посадить на скамью подсудимых и приговорить к высшей мере наказания – к уничтожению.«

Proletariats der UdSSR getötet« habe und seit Jahrhunderten »die Kräfte der werktätigen Volksmassen« untergrabe.⁴⁸ An der Vollstreckung des Urteils – der Vernichtung der Kochbakterie – sollen sich alle beteiligen, wie das Gericht im Urteil über die Kochbakterie festhält:

»Dieser Kampf sollte darin bestehen, dass die Bürger einen vernünftigen Lebensstil führen, dass sie ihren Körper und die Wohnungen sauber halten, öfters ihre Wohnräume lüften, dass sie die Gesundheit ihrer Kinder stärken und erhärten, dass sie sich um die Gesundheit der heranwachsenden Generation kümmern. Sie werden keinen Alkohol trinken, werden nicht rauchen, geben die widerliche Gewohnheit auf, auf den Boden, die Erde und überallhin zu spucken und zu speien [...]. Damit wird der volle Sieg errungen werden gegen den jahrhundertlangen Feind der Werktätigen – die Tuberkulose und die Kochbakterie wird mit all ihren Nachkommen vernichtet sein.«⁴⁹

Auch im *Gericht über den Getreidebrandpilz* bekommt die Angeklagte Golovnja die Höchststrafe, was sogar durch einen entsprechenden Gesetzesparagrafen begründet wird: Die Angeklagte wird nach Artikel 63 des Strafgesetzbuches wegen »Schädigung der Volkswirtschaft« (*razrušenie narodnogo chozjajstva*) verurteilt. Da die Angeklagte sich nicht ändern werde und auch freiwillig nicht von den Feldern verschwinde, brauche es Zwangsmassnahmen, befindet das Gericht. Wie die Todesstrafe vollzogen werden soll, wird ebenfalls durch das Urteil festgehalten: »Ertränken in Formalin«⁵⁰.

In einer für die Agitgerichte aussergewöhnlichen Szene, die auf den Urteilspruch folgt, soll die dem Brandpilz auferlegte Todesstrafe für alle sichtbar auf der Bühne vollstreckt werden. In einer an archaische Rituale von »Strafgesellschaften«⁵¹ erinnernden Szene wird die Angeklagte in der »Agrar-Komödie« auf der Bühne von

48 Lapin und Stepanov, *Sud nad bacilloj kocha*, S. 44. »Она, бацилла коха, сознательно убивала и убивает детей пролетариата СССР. Она из века в век подтачивает силы народных трудящихся масс, нагромождала и нагромождает горы трупов ежечасно.«

49 Ebd., S. 51. »Эта борьба должна заключаться в том, что граждане поведут разумный образ жизни, будут содержать свое тело и жилище в чистоте, чаще проветривать свои жилища, будут закалять и укреплять здоровье своих детей, заботиться о здоровье подрастающего поколения. Не будут пить спиртных напитков, не будут курить, бросят отвратительную вредную привычку плевать и харкать на пол и на землю всюду и везде [...]. Этим будет достигнута полная победа над вековым врагом трудящихся – туберкулезом и бацилла коха будет уничтожена со всем ее потомством.«

50 D'jakonova, *Sud nad golovnej*, S. 76.

51 Foucault, *Überwachen und Strafen*, insbesondere S. 44–90.

den Agrarinstruktoren samt ihren Kindern in einem grossen Trog ertränkt.⁵² Sollte diese Szene dem Theaterkollektiv zu brutal erscheinen, gibt das Skript als Variante vor, dass das »Ertränken in Formalin« den Blicken entzogen und bloss auditiv wahrnehmbar hinter die Bühne verschoben werden könne. Ebenfalls im Urteil formuliert wird, dass im Dorf eine »Gruppe zum Kampf gegen Schädlinge« (*jačejka po bor'be s vrediteljami*) einberufen werden soll.⁵³

Mit der krankheitsbringenden Bakterie, die sich im Organismus des einzelnen Individuums einnisten kann und die dem Gesellschaftskörper als Ganzes schadet, indem sie ihn von innen schwächt, oder dem Getreidebrandpilz, der die Felder befällt und die Erträge zerstört, kommt eine veränderte Vorstellung des Verbrechers ins Spiel. Während in den frühen Stücken Delikte stets an der Peripherie, in den noch nicht revolutionierten Gesellschaftsschichten geschahen, transportieren die Bakterien, Pilze und Viren als Metaphern für den inneren (unsichtbaren) Feind das Vergehen nun mitten in den (Gesellschafts-)Körper.⁵⁴

52 Die Sichtbarkeit des Vollzugs der Strafe ist nach Foucault für Disziplinargesellschaften, die sich durch eine Neuordnung des Gerichtswesens und des Strafrechts auszeichnen, untypisch. Vgl. ebd., S. 75.

53 D'jakonova, *Sud nad glavnej*, S. 75-77.

54 Die Vorstellung der Verletzung des ›Gesellschaftskörpers‹ bildet nach dem französischen Philosophen Michel Foucault geradezu die Grundlage für das moderne Rechtssystem. Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 169.

Abbildung 10: Buchcover des Agitgerichts »Gericht über Gott« (1925) von Jakov Rezvuškin



6.4 »Zweibeinige Schädlinge« vor Gericht: Die Metaphorisierung der Angeklagten

6.4.1 Der als Mensch maskierte Schädling, die Bakterie als unsichtbarer Feind

Gerichte über Mücken, Bakterien oder andere »Schädlinge« verschwinden in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre aus dem Gerichtstheater. 1929 aber sammelt der Autor Indenbom in seiner Broschüre mit dem Titel *Agrargerichte* verschiedene Szenarien für Agitgerichte, darunter auch solche, die den »Schädling« als Angeklagten vor Gericht bringen. In seinen acht Vorschlägen für Agrargerichte, die in Zusammenhang mit den Kampagnen des ersten Fünfjahresplans stehen, findet sich ein nicht ausformulierter, stichwortartiger Vorschlag für ein sogenanntes *Gericht über Schädlinge* (*Sud nad vrediteljami*), das der Autor dann weiter unten als *Gericht über die Saateule* (*Sud nad ozimoj sovkoj*) spezifiziert: Angeklagt wird eine Raupenart, die Wurzeln befällt. Obwohl sich Indenboms Szenarium eng an die Agrargerichte von 1924/1925 anlehnt – im Vorwort verweist der Autor auch auf einige der oben genannten Agitgerichte –, unterscheidet sich sein *Gericht über die Saateule* durch die viel explizitere Parallelsetzung von Schädling und Mensch. So schreibt Indenbom über sein Gerichtsstück, »einige Momente des Gerichts« könnten »dafür verwendet werden, um einen Vergleich zwischen der Saateule und dem Kulaken herzustellen, der ebenfalls ein Schädling für die arbeitsamen Bauernwirtschaften ist.«⁵⁵ Den expliziten Vergleich zwischen Saateule und Kulak überlässt der Autor in seinem Stück vor allem einem Zeugen, der im Szenarium folgendermassen paraphrasiert wird: »Der Zeuge bittet das Gericht, sich nicht nur um die Saateule zu kümmern, sondern auch um andere Schädlinge, vor allem die zweibeinigen. Er erzählt über die Aktivitäten der Kulaken, indem er seine Erzählung genau auf die Parallelen zur Saateule aufbaut.«⁵⁶

Die Saateule ist in Indenboms Agitgericht nicht nur eine denkbare Metapher für den »zweibeinigen Schädling«, sondern steht explizit stellvertretend für den Kulaken vor Gericht. Die Schlüsse, die Indenbom daraus zieht, sind klar: Saateule und Kulak werden in ihren parasitären »Aktivitäten« gleichgesetzt und gehören auf die gleiche Art und Weise verfolgt – durch »Säuberung«. Die Sichtbarmachungsstrategien in Indenboms Stück zielen nicht mehr auf die Vermittlung von neuem agronomisch-biologischem Wissen ab, vielmehr wird durch die Sichtbarmachung der

55 Indenbom, *Sud nad vrediteljami*, S. 29. »Некоторые моменты на суде могут быть использованы для того, чтобы провести сравнение между озимым червем и кулаком, который также является вредителем для трудовых крестьянских хозяйств.«

56 Ebd., S. 31. »Свидетель просит суд приняться не только за озимого червя, но и за других вредителей, в частности за двуногих. Он рассказывает о деятельности кулаков, строя свой рассказ на точной параллели с деятельностью озимого червя.«

»Parallelen« zum »zweibeinigen Schädling« die Bekämpfung antigesellschaftlicher »Aktivitäten« in Form von Säuberungen der Dörfer legitimiert. Die Säuberung des Saatguts zur Vernichtung der Saateule wird gleichgesetzt mit der Säuberung der Dörfer von sogenannten Kulaken.

Der (menschliche) Schädling ist die Ursache für die »Krankheiten« (der Felder, der Körper) und kann deswegen weder geheilt, gebessert noch integriert werden. Drastische Strafen wie »Vernichtung«, »Ausrottung« oder zumindest »endgültige Vertreibung« werden durch die Gleichsetzung legitimiert.

1929 werden im Zuge der Zwangskollektivierung und Entkulakisierung die theatralen Verfahren des Gerichtstheaters pervertiert: Nun steht nicht mehr ein Schauspieler als Schädling verkleidet vor Gericht, sondern der tierische Schädling steht stellvertretend für den Menschen, den »Kulaken« vor Gericht. Die theatrale Metapher von Verkleidung und Maskierung funktioniert nun umgekehrt: Der Kulak wird in den Stücken als Schädling repräsentiert, der sich als Mensch maskiert. Das Gericht kann aber gerade seine »schädliche Natur« sichtbar machen, was durch die Schädlingsmetapher geschieht. Die Logik der Verwandlung des Angeklagten wird umgedreht: Der Angeklagte kann sich nicht im Sinne einer »road to consciousness« in einen besseren Menschen verwandeln, vielmehr hat sich der Angeklagte maskiert und es gilt ihm durch den Akt der »Entlarvung« die Maske abzureissen und ihn in das zurückzuverwandeln, was er eigentlich ist. Durch die Entlarvung des »Schädlings« werden nicht nur potentielle Verbrechen verhindert, sondern es wird gezeigt, wer das Potentielle, nämlich die Utopie der sozialistischen Gesellschaft, be- oder gar verhindert.

Die Möglichkeit zu dieser Entlarvung ergibt sich gerade durch eine der Bakteriologie entlehnte Eigenschaft: Die »Schädlinge« (Saboteure, Kulaken, Volksfeinde) zeichnen sich dadurch aus, dass sie »mit blossen Auge« nicht sichtbar sind. Sie tarnen, verkleiden, verstellen und verstecken sich und erst das Gericht kann sie durch verschiedene Evidenzverfahren – ähnlich den Bakteriologen im 19. Jahrhundert – in ihrer »wahren Natur« zeigen. Wie Philipp Sarasin et al. in ihrem Sammelband *Bakteriologie und Moderne* zeigen, wurden Bakterien in den Anfängen der Bakteriologie von den Forschern selbst zu den »grössten Feinden der Menschheit« stilisiert.⁵⁷ Denn neu an der Bakteriologie war, dass ein spezifischer Agens, ein Krankheitserreger identifiziert wurde. Dieser Agens wurde, wie Philipp Sarasin in seinem Artikel in eben jenem Band zeigt, nicht nur durch neue mikroskopische Technologien, sondern auch durch eine von Beginn an in hohem Masse metaphorische Sprache

57 Vgl. Sarasin, Philipp, Silvia Berger, Marianne Hänseler und Myriam Spörri. »Bakteriologie und Moderne. Eine Einleitung«, in: dies. (Hg.). *Bakteriologie und Moderne. Studien zur Biopolitik des Unsichtbaren 1870-1920*. Frankfurt a.M. 2007, S. 8-43, hier S. 25.

als »Fremder«, »Invasor« und »Eindringling« sichtbar gemacht.⁵⁸ Die Sprache der Bakteriologie war also selbst von Anfang an metaphorisch aufgeladen, wobei die Metaphern, ganz im Sinne von Max Blacks »Interaktionstheorie«, nicht nur in eine Richtung, sondern oft in beide Richtungen funktionierten: als Übertragungen und Gegenübertragungen.⁵⁹

Die angeklagten »inneren Feinde« in den späten Agitgerichten zeichnen sich oft gerade dadurch aus, dass sie äusserlich nicht »erkennbar« sind und erst durch das Gericht »enttarnt« oder »demaskiert« werden müssen. So steht etwa in einem Kampagnen-Agitgericht von 1929 mit dem Titel *Für Brot, für den Fünfjahresplan* in der Inszenierungsanleitung zur Rolle des angeklagten Kulaken Folgendes: »Den Kulaken Pudovkin muss man keineswegs dick, mit einer roten Nase und anderen Merkmalen eines Kulaken darstellen, wie er auf den Plakaten gemalt wird. Der heutige Kulak unterscheidet sich äusserlich kaum von einem normalen Bauern, weil er sich, wie man sagt, Tarnfarben überzieht.«⁶⁰ In Eršovs Agitgericht wird so ein Typus von Angeklagtem gezeigt, der aufgrund seiner Maskierung und Tarnung nicht als Kulak erkennbar ist. Erst das Gericht mit seinem Gestus der performativen Entlarvung und Demaskierung kann das »wahre Gesicht« des Angeklagten zeigen. Die Tarnung, die Nicht-Erkennbarkeit wird im Stück als Teil des vorsätzlichen Sabotageaktes gelesen.

6.4.2 »Schädlingstätigkeit« als Straftatbestand

Die Parallelität zwischen dem tierischen und dem menschlichen Schädling im sowjetischen Gerichtstheater wird durch das russische Wort für Schädling (*vreditel'*, von russ. *vred*, Schaden) begünstigt: Der Begriff *vreditel'* ist stark mehrdeutig, denn er steht nicht nur sowohl für den tierischen als auch für den menschlichen Schädling, sondern verweist zugleich auf Sabotage. Obschon der Straftatbestand der »Schädlingstätigkeit« bzw. »Sabotage« (*vreditel'stvo*) erst in den 1960er Jahren als spezifischer Straftatbestand in das sowjetische Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, gehörte er zu den Verbrechen, die seit der Einführung des Artikels 58 in

58 Vgl. Sarasin, Philipp. »Die Visualisierung des Feindes. Über metaphorische Technologien der frühen Bakteriologie«, in: Sarasin, Philipp et al. (Hg.). *Bakteriologie und Moderne. Studien zur Biopolitik des Unsichtbaren 1870-1920*. Frankfurt a.M. 2007, S. 427-461, hier S. 444f.

59 Vgl. ebd., S. 436f.

60 Eršov, *Za chleb, za pjatiletku*, S. 2. »Кулака Пудовкина отнюдь не следует изображать толстым, с красным носом и пр. признаками кулака, как его рисуют на плакатах. Современный кулак внешне мало отличается от середняка, так как он перекрашивается, как говорят, в защитный цвет.«

das Strafgesetzbuch (*Ugolovnyj kodeks*) 1927 den Tatbestand antisowjetischer bzw. konterrevolutionärer Tätigkeit erfüllten.⁶¹

Im ersten Jahr nach Einführung des Artikels 58 zu »konterrevolutionärer Tätigkeit« wurde dieser jedoch nur selten in den Volksgerichten angewandt, da nach wie vor die »Vorsätzlichkeit« der Tat nach Artikel 11 bewiesen werden musste.⁶² Zeitgleich mit Stalins Repressionskampagne gegen »bourgeoise Spezialisten« wurde mit dem Beschluss »Über direkte und indirekte Vorsätzlichkeit bei einem konterrevolutionären Verbrechen« (*O prjamom i kosvennom umysle pri kontrrevolucionnom prestuplenii*) 1928 festgelegt, dass die eigentliche Absicht bei konterrevolutionären Verbrechen fortan nicht mehr bewiesen werden musste. Der Vollzug einer Handlung, deren Folgen das Gericht als konterrevolutionär beurteilte, reichte fortan, um als Konterrevolutionär oder Saboteur verurteilt zu werden, wodurch die Anwendung des Artikels 58 geradezu inflationär anstieg. Wie Joseph Brink in seinem Artikel zum »Funktionswandel des Strafrechts in der Stalin-Zeit« anhand der Schauprozesse der 1930er Jahre aufzeigt, beflügelte die Definition »indirekter Vorsätzlichkeit« absurde kausale Rückschlüsse: Weil im Nachhinein gezeigt werden konnte, dass ein gewisses Handeln zu einem Verbrechen geführt hatte (beispielsweise die Freilassung von Kirovs Mörder durch Jagoda), wurde die Schuld dem Verursacher ebenjener Handlung gegeben.⁶³ In der gerichtlichen Rekonstruktionshandlung konnte so im Grunde jede bewusst ausgeführte Handlung, die in irgendeiner Beziehung zu einem Verbrechen stand, rückblickend als Sabotageakt ausgelegt werden. Mit dieser Auslegung von Sabotagedelikten bekamen die Gerichte einen Freipass zur Verurteilung von Angeklagten als konterrevolutionäre Saboteure. Der Tatbestand der Schädlingstätigkeit verkam schnell zu einem inflationären Begriff und alles Mögliche wurde als Schädlingstätigkeit bezeichnet, etwa auch Beleidigungen als verbale Sabotage.⁶⁴ Interessant an der juristischen Definition konterrevolutionärer Verbrechen ist, dass die gerichtliche Rekonstruktion bei der Auslegung von »Schädlingstätigkeit« eine entscheidende Rolle spielte. Denn im Moment des Vollzugs des »Sabotageakts« zeichnet sich dieser gerade durch seine Nicht-Sichtbarkeit aus: Erst die Folgen einer gewissen Handlung, der »Schaden« gewissermassen, macht den Schädlingsakt sichtbar.

Dass sich der Vollzug konterrevolutionärer Schädlingstätigkeit in der juristischen Auslegung ab Ende der 1920er Jahre gerade durch Unsichtbarkeit auszeichnet, ist – so meine Argumentation – eng an den bakteriologischen Schädlingdiskurs geknüpft, den das Gerichtstheater in den 1920er Jahren auf die Bühne holte.

61 Vgl. Čistjakov, O. I. und Ju. S. Kukuškin (Hg.). *Istorija gosudarstva i prava SSSR. Čast' II*. Moskva 1971, S. 236.

62 Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 139f.

63 Vgl. Brink, »Der Funktionswandel des Strafrechts in der Stalin-Zeit«, S. 350.

64 Vgl. Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 117.

An der metaphorischen Figur des angeklagten »Schädlings« bzw. »Saboteurs« im sowjetischen Gerichtstheater zeigt sich, dass wie bereits im bakteriologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts die Unsichtbarkeit im Zentrum stand. Bereits zu den Anfängen der Bakteriologie wurden die Bakterien in populärwissenschaftlichen Darstellungen als unsichtbare und unheimliche Feinde inszeniert, wie Sarasin zeigt: »Da die Bakterien und ihre im Verborgenen stattfindende ›unheimliche‹ Tätigkeit jederzeit Tod und Verderben über die Menschen bringen konnten, waren sie auch besonders gut geeignet, beim Publikum Interesse und Emotionen auszulösen.«⁶⁵

Im Gerichtstheater der 1920er Jahre macht erst die Gerichtsverhandlung – analog zum Bakteriologen – den Schädling sichtbar. Zugleich parodierte die theatrale »Komödien« des Gerichtstheaters noch vor der faktischen Ausserkraftsetzung des Paragraphen der »Vorsätzlichkeit« durch Stalin die Anwendung ebenjenes Artikels bei der Anklage von »Schädlingen« in Form von Mücken, Parasiten oder Krankheitserregern: Bei diesen anthropomorphen Gestalten im Theater war die Anwendung des Artikels der »Vorsätzlichkeit« und bewussten Sabotagetätigkeit geradezu absurd. Die Legitimation drastischer Strafen erfolgte dabei weniger über Gesetzesartikel als vielmehr über das in den Stücken selbst propagierte bakteriologisch-biologische Wissen, das die Ausrottung und Vernichtung von Schädlingen forderte. So konnten die Stücke bereits Mitte der 1920er Jahre drastische Strafen aussprechen, obwohl oder gerade weil sie den Paragraphen der Vorsätzlichkeit subvertierten.

6.4.3 Keine Menschen, sondern Schädlinge

Die bakteriologische Metapher des »Schädlings« ist in den späten Stücken des Genres Ende der 1920er und Anfang der 1930er Jahre besonders präsent. Die Metapher dient nicht nur der Dehumanisierung des Angeklagten, sondern ist auch ein Mittel, den Angeklagten als Teil einer »Art« und eines Phänomens zu entindividualisieren. In den Gerichtstheaterstücken der Spätphase, in denen grösstenteils nur noch sogenannte »Volksfeinde« vor Gericht stehen, lassen sich vielerlei rhetorische Strategien beobachten, die darauf abzielten, die Angeklagten nicht als individuelle Menschen, sondern als Teil einer »schädlichen Art« darzustellen. Ein beliebtes Mittel sind in den Stücken spontane Wortbildungen mit den Namen der Angeklagten. In einem der letzten Agitgerichte, einem Stück mit dem Titel *Gericht über einen Bücherschänder* (*Sud nad vinovnikom v umyšlennoj porče i zaderžke knig*, 1932)⁶⁶, benutzt der Ankläger den Namen des Angeklagten Fedotov plötzlich im Plural:

65 Vgl. Sarasin et al., »Bakteriologie und Moderne. Eine Einleitung«, S. 35.

66 Gerasimov, *Sud nad vinovnikom v umyšlennoj porče i zaderžke knig*. Wörtlich übersetzt lautet der Titel *Gericht über denjenigen, der an der vorsätzlichen Beschädigung und der Nichtrückgabe von Büchern schuldig ist*.

»Ich denke, ich brauche nicht eigens zu beweisen, dass die Bekämpfung der Fedotovs nicht nur die Bekämpfung von Unkultiviertheit und der Besitzerpsychologie bedeutet, sondern dass damit gleichzeitig der Kampf für die Erfüllung der von Stalin formulierten historischen Aufgabe und der Kampf für das Rentabilitätsprinzip auf dem Gebiet des Kulturbaus ausgetragen wird. Das darf man nicht vergessen.«⁶⁷

Der Familienname Fedotov wird nicht nur in Plural verwendet, sondern auch mit der Bedeutung »Unkultiviertheit« und »Besitzermentalität« konnotiert. Der exemplarisch angeklagte Fedotov wird in dem Sinne umkodiert, dass er zu einer Schablone für das zu bekämpfende Übel wird, das die »Umsetzung der Ideen Stalins« behindert. Der Angeklagte gibt dem Übel einen Namen und ein Gesicht und wird dadurch selbst zur zeichenhaften Verkörperung eines Phänomens. Als Exempel⁶⁸ ist der Angeklagte kein Fall mehr, über den geurteilt wird, vielmehr wird er zu einem Präzedenzfall für alle »ähnlichen« Fälle.

Ein junger Arbeiter aus dem Publikum treibt in Gerasimovs *Gericht über einen Bücherschänder* die Wortderivate mit dem Namen des Angeklagten auf die Spitze. Er nimmt den Namen des Angeklagten zum Anlass einer Wortneubildung, die den »verbrecherischen Umgang mit Büchern« bezeichnet:

»Es geht hier nicht um drei Rubel, sondern um die ungestüme Beziehung zu staatlichem Eigentum, um Sabotage, die immer größere Auswüchse annimmt und die man im Keim ersticken muss. [...] Das ist keine lächerliche und keine Dreirubel-Angelegenheit, wie hier gesagt wurde, sondern die ernsthafteste Angelegenheit, die wir vor Gericht anprangern müssen. Und nicht nur anprangern müssen wir, sondern den Bibliotheken helfen, solche Verbrecher zu bekämpfen. [...] Ich rufe euch alle dazu auf. Nieder mit dem Fedotovtum [*Fedotovščina*], nieder mit dem verbrecherischen Umgang mit Büchern!«⁶⁹

67 Ebd., S. 20; deutsche Übers. aus: Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 141. »Я думаю, не нужно особенно доказывать, что борьба с Федотовыми есть не только борьба с некультурностью, с собственнической психологией, но что она есть в то же время борьба за выполнение исторического условия товарища Сталина, борьба за хозрасчет на участке культурного строительства. Этого забывать нельзя.«

68 Interessant sind in diesem Zusammenhang Arendts Gedanken über Kants »exemplarische Gültigkeit« als eine Möglichkeit des Urteilens, also der Verbindung des Besonderen (Falles) mit dem Allgemeinen (Gesetz, Regel, Prinzip): »[...] man nimmt diesen Tisch als Beispiel dafür, wie Tische in Wirklichkeit sein sollen: *der exemplarische Tisch*.« Vgl. Arendt, *Das Urteilen*, S. 118f.

69 Gerasimov, *Sud nad vinovnikom*, S. 16; deutsche Übers. aus: Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 136. »Дело здесь не в трех рублях, а в несознательном отношении к государственному имуществу, во вредительстве, которое принимает очень большие размеры и которое надо возможно скорее в корне пресечь. [...] Дело это не шуточное и не трехрублевое, как здесь говорили, а самое серьезное дело, которое мы на суде должны заклеить. И ма-

Aus dem Eigennamen Fedotov wird durch das negativ konnotierte Suffix *-ščina* das abstrakte Nomen *Fedotovščina*. Die Wortneuschöpfung gibt dem vor Gericht gestellten Verhalten einen Namen. Vergleichbar mit der Bezeichnung einer Krankheit wird der Eigenname des Angeklagten zur Bezeichnung eines »Phänomens«, einer »Glaubenshaltung«. Der vor Gericht Angeklagte wird zur Metapher für ein zu bekämpfendes Phänomen.

Während in den frühen Agitgerichtsstücken stets »Typen« vor Gericht gestellt wurden, die metonymisch für eine Klasse, für eine Gruppe von Personen standen und an denen exemplarisch gewisse Defizite sichtbar gemacht wurden, stehen die Angeklagten in den späten Agitgerichten metaphorisch für eine »feindliche Art«. Im Gegensatz zur Metonymie erlaubt die Verschiebung der Metapher die vollkommene Dehumanisierung der Angeklagten. Wie Julie Cassiday in ihrer Forschung zu den Agitgerichten zeigte, wandelte sich der Typus des Angeklagten von ganzen Gruppen (Arbeiterklasse, Rote Armee) und Abstrakta (Trunkenheit, Kapital) zu Beginn der 1920er Jahre hin zum stärker individualisierten Typus des Bauern oder Arbeiters in der Spätphase des Genres.⁷⁰ Gleichzeitig – und damit könnte Cassidays These noch erweitert werden – wird aber gerade in der Spätphase des Genres das angeklagte Individuum entindividualisiert und steht metaphorisch für ein ganzes Phänomen, das es zu bekämpfen gilt.

6.5 Fazit: Verwandlung, Verkleidung und Demaskierung: Die theatrale Metaphorik von Verbrechen und Strafen

Obwohl die Angeklagten im Normalfall in den Gerichtstheaterstücken selber nicht viel Redezeit beanspruchen – sie sprechen meist nur zu Beginn bei der Befragung und am Ende beim letzten Wort –, sind sie dennoch deren zentrale Protagonistinnen und Protagonisten. Die Angeklagten stehen im sowjetischen Gerichtstheater für das im Zentrum der Stücke stehende (deviante) Verhalten, das es zu verändern, zu überwinden oder auch zu bestrafen und zu beseitigen gilt.

Transformation insgesamt war dabei eines der Grundanliegen des Theatergenres. Das Gerichtstheater als Medium der Agitation sollte die Zuschauerinnen und Zuschauer transformieren, indem es sie affektierte und ihnen neues biologisches, agronomisches und nicht zuletzt juridisches Wissen vermittelte. Im Diskurs der frühen 1920er Jahre führt die angestrebte Transformation stets zu einem Zustand der Aufklärung, des Wissens und des Bewusstseins, während die Transformation

ло того, что заклеить, надо помочь библиотекам бороться с такими преступниками. [...] Я всех вас к этому призываю. Долой федотовщину, долой преступное обращение с книгой!»

70 Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*, S. 55.

dem Übergang von der vorrevolutionären in die sowjetische Zeit entspricht. Die Angeklagten im Gerichtstheater stehen exemplarisch für diejenigen, die sich noch nicht im Sinne der Revolution transformiert haben, die die »road to consciousness« noch vor sich haben. Das Vergehen geschieht aus einem Zustand der Blindheit, des Nicht-Wissens heraus. So wird das Gericht zum revolutionierenden Ritual, das die Angeklagten in die neue Zeit überführt und es ihnen ermöglicht, ihre alten Gewohnheiten hinter sich zu lassen. Die Transformation geschieht aber nicht erst durch das Urteil oder gegebenenfalls eine Strafe, die ja nicht mehr Teil des Stückes sind, sondern findet sich in die Stücke vorgelagert. In ausführlichen, oft melodramatischen performativen Reuebekundungen und Geständnissen offenbaren die Angeklagten, dass die Anklage und der Gerichtsprozess sie verändert hat und sie zur Einsicht gebracht hat. Durch den Bewusstseinswandel im Verlauf des Prozesses wird so eine Strafe im Grunde überflüssig, was in den milden Urteilen festgehalten wird – jedenfalls in den Fällen, in denen sich die Angeklagten revolutionieren lassen. Werden die Angeklagten nicht gänzlich freigesprochen, so führt die Strafe den schon begonnenen Wandel fort: Durch eine Kur, durch Bildung oder »richtige« Arbeit werden die Angeklagten in die Gesellschaft überführt.

Verwandlung und Transformation sind zugleich auch eines der wichtigen Verfahren des Theaters als Medium. Die Möglichkeit des Theaters zur Verwandlung durch Verkleidung, Maske oder Schminke wurde besonders in der Frühphase von vielen Autorinnen und Autoren von Agitgerichten emphatisch betont. Dem Problem etwa, dass den Organisatoren der Gerichtsinszenierungen die Besetzung der Rolle der Angeklagten oft Mühe bereitete, traten die Organisatoren mit dezidiertem Theatralität entgegen: Wenn sich keine Darsteller und Darstellerinnen fanden, die bereit waren, den Syphilitiker, die Prostituierte oder den Alkoholiker zu mimen – die Laiendarstellerinnen und Laiendarsteller hatten oft Angst, im Anschluss an die Gerichtsinszenierung im Dorf oder in der Fabrik stigmatisiert zu werden –, schlugen die Initiatorinnen und Initiatoren der Stücke eine möglichst hermetische Verkleidung vor. Damit wurde nicht nur die Person »hinter« der Rolle unkenntlich gemacht, sondern auch der theatrale Charakter der Gerichtsinszenierungen markiert. Die Verwandlung der Darsteller in ihre Rolle als Angeklagte sollte gerade durch Strategien der theatralen Maskierung unterstützt werden.

Besonders theatralisch waren die Inszenierungen in den Fällen, in denen nicht Trägerinnen und Träger einer gewissen Krankheit oder Bauern, die ihr Saatgut nicht säuberten, sondern der Krankheitserreger oder der Feldschädling selbst in einer menschlichen Figuration vor Gericht gestellt wurde. Aufwendige Kostüme wurden gebastelt, die es einer Schauspielerin oder einem Schauspieler erlaubten, den Schädling in menschlicher Grösse darzustellen. Gemeinsam war diesen Stücken, dass sie gerade die Theatralität der Gerichtsinszenierungen unterstrichen und die Möglichkeiten des Theaters in besonderem Masse nutzten: Die Malaria übertragende Anophelesmücke, die für Syphilis verantwortliche Bakterie oder der das

Saatgut zerstörende Getreidebrandpilz konnten in der theatralischen Darstellung auf eine komische, teils groteske Art und Weise sichtbar gemacht werden.

Theater und Gericht potenzierten sich in diesen Inszenierungen in ihrer Eigenschaft, Dinge – und insbesondere Angeklagte – sichtbar zu machen, die sich, wie Daniel Weiss in seinem Artikel zu Feindbildern in der Sowjetpropaganda schreibt, gerade dadurch auszeichneten, kein Gesicht zu haben, bzw. die als maskiert dargestellt wurden. Wie er weiter schreibt, unterschied sich der »Feind« in der Sowjetunion vom Feind der NS-Propaganda dadurch, dass er nicht nach »rationalen« bzw. rassistischen Kriterien errechnet wurde, sondern der »Eigene« jederzeit zum »Fremden« mutieren konnte.⁷¹ Die Agitgerichte zeigen genau jene potentiell immer mögliche Transformation, die zunehmend nur noch in eine Richtung gezeigt wird: Durch die Anklage vor Gericht oder durch theatrale Mittel der Verkleidung und Verwandlung wird der Angeklagte als »Schädling« oder »Volksfeind« entlarvt. Die Komik zogen diese Agitgerichte mit nicht-menschlichen Angeklagten unter anderem gerade aus dem Spiel mit dem Anthropomorphismus der Angeklagten. Denn das Gericht tat so, als ob »richtige« Rechtssubjekte vor Gericht stünden. Die Vorsitzenden stellten den verkleideten Bakterien, die sie als »Bürger« oder »Bürgerin«, »Genossin« oder »Herr« ansprachen, dieselben Fragen wie »normalen«, menschlichen Angeklagten und liessen sie menschliche Emotionen auf der Bühne darstellen. Dabei wurden Gesetze, die etwa auf einen menschlichen oder milden Umgang mit den Angeklagten abzielten, parodiert und unterwandert. Bei den Urteilen und ausgesprochenen Strafen kamen vielmehr Lösungen aus dem biologistisch-bakteriologischen Diskurs zum Tragen: Säuberung und Vernichtung, gar Ausrottung drohte den gefährlichen »Schädlingen«.

Bleiben diese Stücke mit ihren verkleideten Schauspielern als Feldschädlinge oder Krankheitserreger vor Gericht stets dezidiert theatralisch, so verändert dies sich Ende der 1920er Jahre: Nun stehen Kulaken oder Volksfeinde als Schädlinge vor Gericht – die Metapher wirkt in die andere Richtung. Transformation und Verwandlung gilt es fortan als Maskerade zu entlarven. Das Gericht verwandelt die maskierten Angeklagten zurück in das, was sie eigentlich sind, es entlarvt sie, reisst ihnen die Maske ab und entblösst ihr »wahres Gesicht«. Die Gerichte werden selbst zu Instrumenten der politischen »Hygiene« und damit der stalinistischen Säuberung.

Die Maskierung und Verkleidung als theatrales Mittel der Verwandlung, als Methode der Fiktionalisierung, wurde Ende der 1920er Jahre geradezu zu einem Topos für den Volksfeind, den es nun zu demaskieren galt. Während so die theatralen Metaphern auf die Spitze getrieben wurden, wurde gerade das Theater als solches zum Feind erklärt. Stets geht es im Grunde um die Entlarvung dessen, was »nur« Theater (in einem veränderten Sinne) war: um das Sichtbarmachen des »wahren«

71 Vgl. Weiss, »Ungeziefer, Aas und Müll. Feindbilder der Sowjetpropaganda«, S. 119.

Gesichts der Angeklagten, um deren Demaskierung. Dabei wird das Theater im Gerichtstheater Ende der 1920er Jahre nicht nur diskursiv »entlarvt«, sondern auch die offensichtlich theatralen Mittel wie Verkleidung, Schminke, Zeitsprünge, spielerische Intermezzi oder Musik abgeschafft. Das Gerichtstheater soll nicht mit offensichtlich theatralischen Mitteln Schädlinge darstellen und damit sichtbar machen, sondern das Gerichtstheater Ende der 1920er Jahre entlarvt die nun menschlichen Angeklagten als Schädlinge. Das »Als-ob«, die angebliche theatrale Maskerade wird zum Hauptanklagepunkt gegen die menschlichen »Schädlinge«, wobei die Angeklagten selbst blosse Metaphern für den Schädling in der Volkswirtschaft, für die Seuchenkrankheit oder den Parasiten sind.

Das Gerichtstheater wandte sich so Ende der 1920er Jahre selbst gegen das Theater, das es fortan zu entlarven galt. Gleichzeitig könnte man argumentieren, dass die Verwendung dieser theatralen Metaphorik in den realen Schauprozessen wiederum dazu diente, das eigene Theater, die eigene Inszeniertheit zu verdecken, indem fortan denjenigen vorgeworfen wurde, Theater zu spielen, die in diesen Prozessen die Rolle der Angeklagten »spielen« mussten.

Der Hauptankläger und Staatsanwalt Vyšinskij trieb diese Art der Beweisführung während der in den 1930er Jahren gegen ehemalige Parteikader aufgezogenen Grossen Schauprozesse auf die Spitze. Gegen Ende des dritten Prozesses gegen die (rein fiktive) Verschwörung des »Blocks der Rechten und Trotzkisten« liess er verlauten, die »verabscheuungswürdigen Verbrecher« hätten es verstanden, »durch Betrug, Heuchelei und Doppelzünglertum die Stunde ihrer Entlarvung bis zur letzten Zeit hinauszuschieben«, nun seien die Verbrecher jedoch »entlarvt, vollständig und bis zum Ende entlarvt. Das Spiel ist aufgedeckt. Die Verrätermasken sind ihnen heruntergerissen, ein für allemal heruntergerissen.«⁷² Die Demaskierung und Entlarvung geschieht in einem mündlichen Akt vor Gericht – durch den Ankläger Vyšinskij und durch die umfassenden, teils grotesken Geständnisse, die die Angeklagten in den Schauprozessen abliefern.

72 *Prozessbericht über die Strafsache des antisowjetischen »Blocks der Rechten und Trotzkisten«*, verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 2. bis 13. März 1938, hg. v. Volkskommissariat für Justizwesen der UdSSR, Moskau 1938, S. 722, zit.n. Kossmann, »Die Moskauer Prozesse der Jahre 1936 bis 1938«, S. 134.

Abbildung 11: Buchcover eines der letzten publizierten Agitgerichte »Gericht über einen Bücherschänder« (1932) von Boris Gerasimov



